

§ 27 QualVFL (Bayern) — Qualifikationserwerb, abweichende Verfahrensregelungen

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft Sonderpädagogik an öffentlichen und privaten Förderschulen ist das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Qualifikationsprüfung erforderlich.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die in den §§ 1 bis 24 für Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Hinsichtlich der beruflichen Erstausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ein erfolgreicher Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik oder Heilpädagogik oder Fachschule für Heilerziehungspflege erforderlich. Hinsichtlich der Berufstätigkeit ist eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit an einer privaten oder öffentlichen Förderschule nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung erforderlich.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 wird die Eignungsprüfung im Auftrag des Staatsministeriums von einem bei der örtlich zuständigen Regierung eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Vertretung der zuständigen Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule, an der die Stelle ausgeschrieben ist, und
3. einer Lehrkraft für Sonderpädagogik, die nicht der betroffenen Schule angehören darf.

(5) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 5 Abs. 2 und zum Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 1 entscheidet die örtlich zuständige Regierung.

(6) Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes im Bereich der Förderschulen die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärterin (FIAin FS)“ oder „Fachlehreranwärter (FIA FS)“.

(7) Vorgesetzte oder Vorgesetzter nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ist die Ausbildungsleitung am Staatsinstitut.

(8) Abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 besteht der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung aus

1. der örtlichen Prüfungsleitung der Regierung von Mittelfranken für das Lehramt für Sonderpädagogik als vorsitzendes Mitglied,
2. der Ausbildungsleitung am Staatsinstitut und
3. zwei Lehrkräften für Sonderpädagogik, die vom Staatsministerium berufen werden.

Die örtliche Prüfungsleitung der Regierung von Mittelfranken für das Lehramt für Sonderpädagogik und die Ausbildungsleitung am Staatsinstitut sind ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zitiervorschlag: § 27 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/27>